

5918/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jung und Kollegen haben am 10. Mai 1999 unter der Nr. 6228/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evakuierungseinsatz in Galtür gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Hilfsersuchen erfolgten im diplomatischen Weg; diese Frage betrifft daher keinen Gegenstand meiner Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG.

Zu Frage 2:

Dazu ist festzuhalten, daß die bisherige österreichische sicherheitspolitische Tradition einer Bewilligung zur Durchfuhr von Kriegsmaterial zum Zweck der Teilnahme an Übungen eines Militärbündnisses entgegensteht. Die politischen Umwälzungen der letzten Jahre haben jedoch die zuständigen österreichischen

Stellen veranlaßt, die bisherige Praxis einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung, die sich sowohl auf rechtliche als auch auf praktische Fragen fremder Militärtransite bezieht, ist zur Zeit noch im Gang.

Zu Frage 3:

Wie mir mitgeteilt wurde, ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Rechnung der Firma British Petrol (BP) in der Höhe von S 576.438,68 für die Betankung der amerikanischen Hubschrauber eingegangen. Diese Rechnung wird an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Begleichung aus den durch Ministerratsbeschluß für das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten 30 Millionen Schilling betreffend Lawinenkatastrophe Galtür weitergeleitet.

Gemäß Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, gerichtet an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, wird durch die Bundesrepublik Deutschland ein Betrag von DM 135.746,-- in Rechnung gestellt. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wurde durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. Nr. 489/92) hingewiesen.

Gemäß diesem Abkommen wäre unter Art. 10 vom Entsendestaat gegenüber dem Einsatzstaat kein Anspruch auf Ersatz der Kosten bei der Hilfeleistung geltend zu machen. Wie mir vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt wurde, wird die Anwendung des erwähnten Abkommens derzeit geprüft.